

Pünktlich am Ziel und gut beraten

Bei Unfällen haften Bahnunternehmen für Schäden – auch wenn sie nicht Verursacher sind. Es braucht viel Versicherungswissen und juristisches Know-how, um drohende Kosten abzuwenden.

Die Ausfahrt mit einem dreirädrigen Motorrad – ein sogenanntes Trike – endete an einem schönen Herbsttag 2010 abrupt. Nach einem Fahrfehler touchierte das Trike die Leitplanke, wodurch die Hinterachse des Gefährts nach oben katapultiert und der Fahrer abgeworfen wurde. Das Trike allerdings schlingerte ungebremst weiter und fuhr am Ende der Leitplanke führerlos den Abhang hinunter. Erst auf dem parallel zur Hauptstrasse verlaufenden Zuggleis kam das Trike zum Stillstand.

Wäre es dem fehlbaren Lenker und seinem Kollegen gelungen, das Motorrad vom Bahngleis zu schieben, wäre wohl kein komplexer Versicherungsfall daraus geworden. Doch leider liess sich das Gefährt nicht bewegen und kurze Zeit später näherte sich der von Schmerikon her kommende Voralpen-Express (VAE) der Schweizer Südostbahn AG (SOB). Mit ca. 125 Stundenkilometern brauste der Schnellzug auf das Hindernis zu. Trotz sofortiger Schnellbremsung konnte der Zugführer die Kollision mit dem dreirädrigen Motorrad nicht vermeiden. Es kam zu einem heftigen Zusammenprall: Der Steuerwagen entgleiste und stoppte erst nach rund 400 Metern.

Schaden von über zwei Millionen Franken

Der Lokomotivführer und seine Passagiere überstanden die Kollision glücklicherweise unverletzt – und auch der Trikefahrer kam mit dem Schrecken davon. Es entstand jedoch hoher Sachschaden. Der entgleiste Steuerwagen touchierte fünf Fahrleitungsmasten und erlitt Totalschaden. Das Trassee war über eine Distanz von rund 400 Metern beschädigt. Für die Instandstellungsarbeiten musste die Bahnlinie mehrere Tage gesperrt werden. Der Bahnverkehr Luzern – St.Gallen wurde über Zürich umgeleitet, was der SOB erhebliche Mindereinnahmen bescherte, zumal in St.Gallen in dieser Zeit die beliebte Publikumsmesse «OLMA» stattfand. Der Gesamtschaden belief sich auf über zwei Millionen Schweizer Franken.

Auf den ersten Blick scheint der Fall klar. Die SOB hat sich bei diesem Unfall nichts zu Schulden kommen lassen. Die Versicherung

des Lenkers muss für die Kosten aufkommen. Das war auch bis Ende 2009 der Sachverhalt. Aufgrund der bis Ende 2009 geltenden gesetzlichen Regelung konnte ein Bahnunternehmen für den bei einer Kollision entstandenen Sachschaden nur dann haftbar gemacht werden, wenn es zumindest den Unfall mitverschuldete. Dies änderte sich jedoch mit Revision des Eisenbahngesetzes. Seit 2010 haften die Bahnunternehmen aufgrund der vom Bahnbetrieb ausgehenden Betriebsgefahr ohne Verschulden nicht nur für den Personen-, sondern neu auch für den Sachschaden. Diese gesetzliche Anpassung führte ab 2010 zu einer Verschärfung der Haftung von Bahnbetrieben.

Hätte sich der Unfall ein Jahr zuvor zugegetragen, so hätte der Sachschaden mangels Verschulden des Bahnunternehmens, wie hier vorliegend, vollumfänglich vom Haftpflichtversicherer des Trikehalters übernommen werden müssen. Doch nun musste sich die SOB, obwohl sie sich nichts vorzuwerfen hatte und sie dieses unerfreuliche Ereignis unverschuldet traf, aufgrund der neuen Haftpflichtregelung am selbst erlittenen Sachschaden mitbeteiligen.

Erfolgreiches Intervenieren von Funk

Wirkungsvoll unterstützte Funk die Verantwortlichen der SOB bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegenüber dem Haftpflichtversicherer des Trikehalters. Und das war zwingend notwendig: Denn anfänglich wollte der Haftpflichtversicherer aufgrund der neuen verschuldensunabhängigen Haftung der Bahnbetriebe den Grossteil des Gesamtschadens der SOB überbürden. Vorliegend beabsichtigte dieser, die Grundregel der Haftungsquote – wonach sich der Bahnbetrieb zu zwei Dritteln am Sachschaden zu beteiligen hat – zur Anwendung zu bringen. Um die Begründung für diese einseitige Haftungsverteilung zu entkräften, mussten kantonale und eidgenössische Gerichtsentseide herangezogen werden. Anlässlich intensiver Verhandlungen konnte Funk unter Beiziehung des eigenen Juristen erreichen, dass der Haftpflichtversicherer des Trikehalters den Grossteil des Sachschadens übernehmen musste.

Der Unfallverursacher haftet für den Löwenanteil

Die Haftungsquote hatte sich also substantiell zu Lasten des Trikehalters verschoben. Insbesondere floss das erhebliche Verschulden des Trikelenkers am Unfall adäquat in die Schadensaufteilung mit ein. All dies führte zum positiven Ergebnis, dass die SOB ihre eigene Rollmaterialkasko-Versicherung nur noch in geringem Masse beanspruchen musste. Die eigene Versicherungspolice blieb somit zu einem grossen Teil verschont. Diskussionen mit dem eigenen Versicherer über allfällige Prämien erhöhungen waren damit kein Thema.



Marianne Reisner-Schmid von der Schweizerischen Südostbahn AG

«Die Verschärfung der Gesetzgebung haben wir bei diesem Schadenfall wahrscheinlich als eine der ersten Bahnen 1:1 erfahren müssen. Funk führte uns dank der grossen Erfahrung sicher und verlässlich durch die Verhandlungen. Für die SOB war ebenfalls wertvoll, dass sich Funk nicht nur in der vielschichtigen Materie sehr gut auskennt, sondern auch hohen Respekt bei den Versicherern genießt. Dies gab unseren Anliegen entsprechendes Gewicht, so dass die Verhandlungen auf gleicher Augenhöhe geführt wurden und mit einem für die SOB sehr zufriedenstellenden Ergebnis abschlossen wurden.»